

das sonst zulässige Maß hinaus“ einer Prüfung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz nicht stand. Zunächst sei noch einmal daran erinnert, daß die Grundrechte nach Art. 1 Abs. 3 GG alle Staatsorgane „binden“, und zwar „als unmittelbar geltendes Recht“, und dieser Grundsatz gilt nach Art. 79 Abs. 3 GG als unabänderbar. Von dieser Formulierung her gesehen ist natürlich bereits die Zulässigkeit von Einschränkungen bei den Grundrechten im einzelnen ein Widerspruch. Denn wenn sich ein Gesetzesbefehl an einen Adressaten richtet und ihn ausdrücklich an bestimmte Vorschriften bindet, zumal noch mit Ewigkeitsanspruch, dann — sollte man meinen — bleibt kein Raum für jedwede Beschränkung jener Vorschriften durch eben den Adressaten, der durch unabänderliche Verfassungssanktion an sie gebunden sein soll. Aber wie dem auch sei, in Art. 19 Abs. 2 GG ist insofern das Vorhandensein einer Bindung aller Staatsorgane an die Grundrechte gemäß Art. 1 GG bekräftigt, als es dort heißt: „In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“ Damit ist per constitutionem zumindest klargestellt, wo die äußerste Grenze aller („zugelassenen“) Beeinträchtigungen der Grundrechte liegt, eine Grenze, die wegen des Verfassungsänderungsverbots nach Art. 79 Abs. 3 GG absoluten Charakter tragen soll. Positiv formuliert bedeutet dies auf jeden Fall eine Bindung an den Wesensgehalt der Grundrechte⁴³.

Damit ist der Rahmen wenigstens verfassungsrechtlich abgesteckt, und alle juristischen „Grenzüberschreitungsversuche“ müßten an einer solchen Sperre scheitern. Damit ist auch der grundgesetzliche „Maßstab“ eindeutig geliefert. Die neuartige „Maßformel“ der Bundesregierung, in Wahrheit eine „Unendlichkeitsformel“, eine Formel der Maßlosigkeit, ist deshalb verfassungswidrig. Wenn Worte noch einen Sinn haben, dann wird mit der Formulierung „über das sonst zulässige Maß hinaus“ eine Blankovollmacht für die Beseitigung aller politischen Rechte und Freiheiten verlangt, dann soll jegliches Vorgehen der Bonner Diktatoren einzig durch ihren eigenen Willen limitiert sein dürfen, und wenn es nach diesem Willen allein ginge, dann würden die Grundrechte eher heute als morgen durch totalen Entzug ihr Ende finden. Das „zulässige Maß“ kann kein anderes sein als jenes, welches das Grundgesetz selbst („unabänderlich“) zuläßt, wenn man schon behauptet, von der Verfassung auszugehen. „Darüber hinaus“ gibt es nichts, was noch „positiv“ mit der Verfassung zu tun hat, sondern nur den Verfassungsbruch. Und der ist mit der „Notstandsverfassung“ auch in der Frage der Grundrechte beabsichtigt.

*

So also sehen die „rechtsstaatlichen Vorstellungen“ des Herrn Erhard aus. Solche fürwahr artistischen Konstruktionen sollen angeblich „dem Schutze der Person“ dienen. So will er „zur Mehrung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit“ beitragen! Dabei zeichnet sich der Regierungsentwurf für eine „Notstandsverfassung“ nicht nur inhaltlich durch die Zerstörung von „Rechtsklarheit“, die Fixierung des Unrechts aus. Auch in formeller Hinsicht ist er so abgefaßt, daß es beträchtliche Schwierigkeiten bereitet, alle Konsequenzen dieses Entwurfs herauszufinden. Durch eine Unzahl von Verweisungen, Verklammerungen, bewußten Überschneidungen usw. wird auch gesetzestechnisch ein Maximum

43 Nach Wernicke „sind unter ‚Wesensgehalt‘ jene Eigenschaften zu verstehen; die die Natur, die Grundsubstanz des einzelnen GR ausmachen. Das sind mit anderen Worten die den Charakter des GR bildenden typischen Grundzüge. Der so verstandene Wesensgehalt wird schon dann ‚angetastet‘, wenn auch nur eine, der als wesentlich erkannten Eigenschaften durch bzw. auf Grund eines Gesetzes beeinträchtigt wird“ (Bonner Kommentar, Erl. zu Art. 19, S. 7).

an Rechtsunklarheit erreicht. Das gehört zu den Formen, die bei der Aushöhlung der bürgerlichen Gesetzmäßigkeit durch die Imperialisten angewandt werden.

Dieses Vorgehen der imperialistischen Kräfte in Richtung auf eine reaktionär-militaristische Diktatur ist durch teilweise andere, geschicktere Formen gekennzeichnet als die Vorbereitung und schließliche Aufrichtung der Nazityrannei. Dem Wesen nach geht es heute jedoch um dieselbe Frage wie damals: Die notwendige revolutionäre Lösung des ständig sich vertiefenden Widerspruchs zwischen dem Entwicklungsniveau der modernen Produktivkräfte und den überholten monopolkapitalistischen Produktionsverhältnissen durch eine ungeheure Aufblähung des gesamten Apparates der geistigen und physischen Unterdrückung und seinen Einsatz zur Knebelung aller selbständigen Regungen der Volksmassen zu verhindern. Dabei ist allerdings nicht zu vergessen, daß sich sowohl das internationale wie das nationale Kräfteverhältnis für den deutschen Imperialismus insgesamt beträchtlich verschlechtert hat. Es wäre aber völlig verfehlt, auf einen Automatismus im Wirken der ökonomischen Gesetze zu bauen. Ihre Durchsetzung erfolgt durch das Handeln, der Volksmassen im Klassenkampf. Deshalb hieße es, wie die deutsche Geschichte oftmals bewiesen hat, einen unverzeihlichen Fehler zu begehen, würde man die Bestrebungen der reaktionären Klassenkräfte zur Aufrechterhaltung ihrer Macht auch nur im geringsten unterschätzen.

Auf Grund der konkreten Einschätzung der Entwicklung in Westdeutschland hat die KPD stellvertretend für alle Kräfte des gesellschaftlichen Fortschritts dazu aufgerufen, „das Grundgesetz und damit die Freiheit zur Verteidigung ihrer Lebensrechte zu schützen“⁴⁴. Es wäre unrichtig, daraus den Schluß ableiten zu wollen, die revolutionäre Arbeiterbewegung jürde auch nur einen Augenblick den imperialistischen Staat und seine Einrichtungen als die „ihrigen“ akzeptieren. Es handelt sich im Gegenteil darum, alle Möglichkeiten für den Kampf um die Verhinderung einer reaktionär-militaristischen Diktatur, um die Zurückdrängung und schließliche Überwindung der Herrschaft der Imperialisten und Militaristen zu nutzen, die sich aus den Widersprüchen dieses Systems selbst ergeben. Es handelt sich darum, solche Kampfformen zu entwickeln, die geeignet sind, ein möglichst umfassendes antimonopolistisches Bündnis zu schaffen, nicht um bei den vorhandenen Einrichtungen dieses Regimes stehenzubleiben, sondern um weiterzuschreiten zu einer friedliebenden und demokratischen Ordnung, die von der großen fortschrittlichen Mehrheit der westdeutschen Bevölkerung getragen sein wird.

44 Programmatische Erklärung der KPD, a. a. O.

Literatur aus dem Staatsverlag der DDR

Friedenspolitik der Deutschen Demokratischen Republik kontra Atommachtstreben Bonns

Materialien aus der 2. Sitzung des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten der Volkskammer der DDR vbm
9. Januar 1964

88 Seiten • Broschiert -90 DM

In den Berichten des Stellvertreters des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten, Johannes König, und des Ministers für Nationale Verteidigung, Armeegeneral Heinz Hoffmann, sowie in den Diskussionsbeiträgen der Mitglieder des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten der Volkskammer werden die außenpolitischen und militärischen Aspekte des Strebens der westdeutschen Regierung, über die multilaterale Atomstreitmacht der NATO die Mitverfügung über Atomwaffen zu erlangen, dargelegt. Führende Vertreter der Parteien und Massenorganisationen erläutern die Aufgaben der verschiedenen Schichten der Bevölkerung im Kampf um den Frieden gegen die Bonner Atomkriegsvorbereitungen.